

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts Nr. 25. der Königl. Preuss. Regierung.

Marienwerder, den 24ten Juni 1842.

Bekanntmachungen.

- 1) Auf höhere Anordnung soll die Obstinung von den an der Chaussee gepflanzten Obstbäumen, im Haupt- Steuer- Amts- Bezirk Pr. Stargard pro 1842 an den Meißbietenden verpachtet werden, wozu nachstehende Termine anberaumt sind:
- 1, für die auf der Strecke von Dirschau bis Hohenstein mit Einschluß der Strecke von der Liebenhöfer Grenze bis vor Hohenstein befindlichen 2080 Stück Apfel- und Birnbäume den 4ten Juli c. auf dem Steueramt zu Dirschau,
 - 2, für die auf der Strecke von Gremblin bis Charlín stehenden 1504 Stück Apfel- und Birnbäume am 4ten Juli c. Vormittag, bei der Chaussees Barriere Charlín vor dem Herrn Steuer- Inspektor Plitt,
 - 3, für die auf der Strecke von Gremblin bis Mewe befindlichen 2724 Stück Apfelbäume am 4ten Juli c. Vormittag auf dem Steueramte zu Mewe,
 - 4, für die auf der Strecke von Miradau bis Zölew befindlichen 125 Stück Kirschen- und Pflaumenbäume am 6ten Juli c. Vormittag im Krüge zu Miradau vor dem Herrn Steuer- Inspektor Plitt.
 - 5, für die auf der Strecke von Coniñ bis zur Schlochauer Grenze befindlichen 577 Stück Kirschbäume am 4ten Jul. c. Vormittag auf dem Steueramte zu Coniñ.

Die Pachbedingungen liegen auf den Steuer- Aemtern zu Dirschau, Mewe, Coniñ und auf dem unterzeichneten Haupt- Steuer- Amte zur Einsicht bereit.

Pr. Stargard, den 14ten Juni 1842.

Königl. Domainen- Rent- Amt.

- 2) Zum Sammeln der Wacholder-, Heidel-, Preisel- und Erdbeeren in den Beläufen des hiesigen Forstreviers für den Sommer 1842 werden hier an jedem Mittwoch gedruckte Erlaubnißscheine gegen Entrichtung von Einem Silbergröschen pro Schein erteilt, wovon ich das beteiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setze.

Ruda, den 16ten Juni 1842.

Der Königl. Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

3) Notwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Königl. Dombrowken sub Nr. 6. belegene, dem Joseph v. Mossa:

zowohl gehörige Lehmannsgut, gerichtlich abgeschätzt auf 2276 Rthlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 30sten September c. W. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

4)

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

Das den Kaufmann Porsch'schen Eheleuten zugehörige, hieselbst sub Nr. 18. und 19. in der Danziger Straße belegene Großbürgerhaus, abgeschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1127 Rthlr., soll in termino den 26sten August d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

5)

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Folgende zum gemeinschaftlichen Vermögen des verstorbenen Maurers Christian Schubring und seiner Ehefrau Eva geborne Engel gehörige in Freistadt belegene Grundstücke:

1. das nun zum Theil ausgebaute Wohnhaus Nr. 7. der Neustadt nebst 6 Morgen Acker des Grundstückes Nr. 48. Altstadt, gerichtlich geschätzt resp. 677 Rthlr. 3 sgr. und 54 Rthlr.
2. die Waldpläne der Grundstücke Nr. 48. der Altstadt von 14 Morgen 42 □ Ruthen und Nr. 20. der Neustadt von 6 Morgen 5 □ Ruthen, geschätzt resp. 27 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. und 25 Rthlr.
3. die beiden Waldbloose im Lwowiel und am Plauth'schen Walde des Grundstückes Nr. 48. der Altstadt jedes auf 30 Rthlr. geschätzt.
4. ein Garten rechts an der Straße nach Neudeck von 1 Scheffel Kartoffel Ausfaat, 10 Rthlr. geschätzt,

sollen am 24sten September c. Vormittags 11 Uhr in Freistadt zu Rathshause dem Meißbietenden verkauft werden. Die Taxe und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekanntenen Realprätendenten des Gartens unter 4. werden aufgefordert, sich dann spätestens bei Verlust ihrer Ansprüche zu melden.

6)

Freiwilliger Verkauf.

Das zu bischöflich Papau sub Nr. 16. belegene, am 24sten Mai 1841 auf 18,726 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzte, den Franz August Schütz'schen Erben gehörige Freischißengut, wozu nach erfolgter Separation 8 Hufen 23 Morgen 45 □ Ruthen kulmisch gehören sollen, nebst dem dazu bestimmten todten und lebenden Inventario, soll in dem auf den 30sten November d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Gerichtsrath v. Fischer, in unserm Gerichtszimmer anberaumten Termine Theilungshalber meißbietend verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufs-Bedingungen sind, erstere im Bureau II. und letztere im Bureau III. einzusehen.

Zugleich werden die Geschwister Franziska und Stanislaus v. Jaster, deren Aufenthalt unbekannt ist, zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen.

Thorn, den 19ten April 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

7) Das den Tischlermeister Wilhelm und Auguste geb. Schlabt-Thomischen Eheleuten und den Geschwistern August, Ferdinand, Caroline und Gustav Thom gehörige, sub Nr. 169. der Altstadt hieselbst belegene, massive Wohnhaus mit einem Seitengebäude, Schauer und Hofraum, abgeschätzt auf 1089 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf., soll in termino den 16ten September c. Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstätte, in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen können in unserm 3ten Bureau eingesehen werden.

Thorn, den 9ten Mai 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

8) Die im Coniher Kreise gelegenen freien Allodial-Ritter-Güter
Zietzen Nr. 201.

Riffau Nr. 102.

zwei Antheile an dem Gute Zawade Nr. 196. A. und B. zu Folge der, nebst dem neuesten Hypothekenschein, in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, landschaftlich auf 63,065 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, sollen in dem am 28ten December c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine öffentlich wegen unterbliebener Zahlung der Kaufgelder anderweitig zur Subhastation gestellt werden.

Marienwerder, den 21sten Mai 1842.

Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

9) Die bei der hiesigen Stadt belegene Papier-Fabrik und Mahlmühle der Hofbuchdrucker Kauterschen Witwe und Erben, deren Werth durch die am 20sten August 1838 zum Zwecke der damals eingeleitet gewesenen Subhastation, in der sie der Hofbuchdrucker Kauter erstanden, gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 9624 Rthlr. 20 Sgr. festgestellt, und die seitdem wesentlich verbessert worden ist, soll von dem Unterzeichneten im Auftrage der Witwe und Erben am 26sten September c. Vormittags um 10 Uhr unter der Bedingung an den Meist-Bietenden verkauft werden, daß die Taxe nicht vertreten und das Kaufgeld zur Hälfte sofort bei Errichtung des Contraktes bezahlt, und zur zweiten Hälfte gegen 5 pro Ct. Zinsen und Eintragung zur ersten Stelle auf halbjährige Kündigung gestundet wird. Eine beglaubigte Abschrift der Taxe liegt bei dem Unterzeichneten zur Einsicht bereit.

Marienwerder, am 16ten Juni 1842.

Der Justiz-Commissarius Dechend.

10) Die bei der hiesigen Stadt belegene Grundstücke der Hofbuchdrucker Kan-
terischen Wittve und Erben, namentlich

1. das im Mühlensfelde belegene Ackerland von 9 Morgen 16 □ Ruthen
kalmisch, welches auf 774 Rthlr. 17 Sgr. 6 pf.
2. das in der Karzwich belegene Ackerland von
20 Morgen 191 □ Ruthen kalmisch, welches auf 263 Rthlr. 4 Sgr. 5 pf.
3. die in der Graudenzer Vorstadt belegene Scheune
nebst Garten, welche auf 230 Rthlr.
4. und die im Rohrbunk belegene Wiese von 4
Morgen 150 □ Ruthen kalmisch, welche auf 456 Rthlr. 9 Sgr. 4 pf.

gewürdigt sind,

sollen ohne Vertretung des Flächenmaßes und der Taxe, von dem Unterzeichne-
ten im Auftrage der Wittve und Erben, am 4ten August d. J. Vormittags
um 10 Uhr in dessen Behausung unter der Bedingung an den Meistbietenden
verkauft werden, daß die erste Hälfte des Kaufgeldes sofort bei dem Abschlusse
des Kontrakts und die zweite Hälfte sechs Monate später gezahlt und mit fünf
proCt. verzinst und durch Eintragung auf das gekaufte Grundstück sicher gestellt
wird, einzeln verkauft werden und liegen die Taxen der Grundstücke bei dem
Unterzeichneten zur Einsicht bereit. Marienwerder, am 16ten Juni 1842.

Der Justiz-Commissarius Dechend.

A u k t i o n.

11) Zum öffentlichen Verkauf zweier alten zur städtischen Feuer-Sicherungs-
Anstalt hieselbst gehörigen Feuerspritzen, an den Meistbietenden, haben wir einen
Termin auf den 9ten Juli c. VM. 10 Uhr zu Rathhause vor dem Herrn
Rathsherrn Groch anberaunt, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Culm, den 16ten Juni 1842.

Der Magistrat.

A n z e i g e n v e r s c h i e d e n e n I n h a l t s.

12) Hiemit mache ich die ergebene Anzeige, daß ich die von meinem verstor-
benen Manne, dem Kaufmann Ludwig Schröder hieselbst geführte Handlung
unverändert in bisheriger Art unter derselben Firma: L. Schröder fortführen
werde und bitte, das dieser Firma geschenkte Vertrauen auch fernerhin ihr ange-
deihen zu lassen.

Marienwerder, den 18ten Juni 1842.

Die verwittwete Caroline Schröder.

13) Die Mühlstein-Niederlage von J. C. Brieße zu Schloß Jlelhne erhielt
in größter Auswahl schlesische weiße und Mansfelder graue Mühlensteine, Graus-
pen-, Hirse- und Schleifsteine, wie auch Ragensteine in allen currenten Dimen-
sionen und offerirt solche zu billigen, aber festen Preisen.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte der Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 7ten November v. J. zu II. 18. ist vorbehalten worden, die Bedingungen für die Ausführung von Chaussée-Bauten in der Provinz Preußen gegen Prämie aus Staats-Fonds zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Nachdem des Königs Majestät nunmehr das Verfahren näher zu bestimmen geruht haben, welches in dieser Angelegenheit beobachtet werden soll, so wird deshalb folgendes zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

Die Ausführung von Prämien-Chaussée-Bauten betr

- 1) Zu jedem Unternehmen dieser Art ist der Abschluß eines Vertrag's erforderlich, welcher die Rechte und Verpflichtungen zwischen den Unternehmern und dem Fiskus feststellt.
- 2) Will eine Gesellschaft den Bau ausführen, welche die Rechte einer juristischen Person nicht schon besitzt, so ist außerdem erforderlich, daß derselben für ihre innere Verfassung und für ihr Verhältniß nach außen überhaupt, ein Statut gegeben werde, damit demnächst, und sobald sie sich solchergestalt constituirt hat, der zu 1. erwähnte Vertrag mit ihr abgeschlossen werden könne.
- 3) Zu diesen Statuten werden die beiliegenden Allerhöchst genehmigten Grundzüge insoweit zu benutzen sein, als dieselben durch die jedesmaligen Vertrags-Bedingungen nicht etwa modificirt werden sollten. Eben so werden
- 4) Die von dem Königl. Finanz-Ministerium unter dem 20ten März c. erlassenen und nach den darauf ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen modificirten Vertrags-Bedingungen, zur nähern Kenntnißnahme hier beigelegt. In den Grenzen dieser Allerhöchst genehmigten Bedingungen ist der Ober-Präsident ermächtigt, nach vorhergegangener Allerhöchster Genehmigung der Bau-Ausführung und des Prämien-Betrags, den Vertrag mit den Unternehmern abzuschließen, und sowohl denselben, als auch die Statuten von Staatswegen zu bestätigen.
- 5) Insofern aber von den Unternehmern Abweichungen von den zu 4. beigelegten Vertrags-Bedingungen beantragt würden, oder wenn von der Gesellschaft der Unternehmer etwa die Ertheilung von Corporations-Rechten beantragt werden sollten, welche nur von des Königs Majestät Allerhöchstselbst verliehen werden können; so ist deshalb eine Communication des Ober-Präsidenten mit dem Königl. Finanz-Ministerio erforderlich.

- 6) Wegen des Geschäftsganges in dieser Angelegenheit und wegen der Stellung des Ober-Präsidenten zu den Unternehmern, während und nach Vollendung des Baues, ist aus den zu 4. beigefügten Vertrags-Bedingungen, namentlich aus der Einleitung derselben das Nähere zu ersehen.

Uebrigens wird:

- 7) Sowohl zu den Statuten als auch zum Vertrage mit dem Fiskus, erst ein von den Unternehmern unterschriebener, den jedesmaligen Verhältnissen entsprechender, in den wesentlichen Beziehungen und in der ganzen Anordnung aber auf die vorher beigefügten Grundzüge und Bedingungen basirter Entwurf dem Ober-Präsidenten einzureichen und dessen Genehmigung abzuwarten sein, bevor die vollständige Ausfertigung und rechtsgiltige Vollziehung, so wie auch demnächst die Bestätigung dieser Documente von Seiten des Ober-Präsidiiums erfolgen kann.

Königsberg, den 11 ten Mai 1842.

Für den Ober-Präsidenten:

Dohna-Wundlaßen.

Grundzüge der Statuten

für

die Actien-Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussee

von

bis

sowie zur Unterhaltung dieser Chausseestrecke.

Unter dem Namen der Chausseelau-Gesellschaft ist in eine Gesellschaft von Actionairen zu dem Zwecke zusammengetreten, eine Chaussee von bis zu erbauen und diese Chaussee, nach ihrer Vollendung zu unterhalten, beides nach Maaßgabe des mit dem Königlichen Fiskus dieserhalb abzuschließenden Vertrages und gegen Beziehung der tarifmäßigen Chausseegelber auf dieser Chausseestrecke.

Die Bedingungen, unter welchen dieses gemeinschaftliche Unternehmen ausgeführt werden soll, sind nachstehend festgesetzt und bilden das von den Gesellschaftsgliedern angenommene Statut.

Tit. I.

Fonds der Gesellschaft.

Allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1.

Der Fonds der Gesellschaft besteht:

- a) aus den bereits gezeichneten und ferner noch zu zeichnenden Actien-Beiträgen,
- b) aus den zugesicherten Zuschüssen und Prämien der Staatskassen, wofür der Staat keinen Antheil an den Einkünften verlangt,
- c) hiernächst aus den aufkommenden Chausseegelbern und etwaigen sonstigen Einnahmen.

§. 2.

Die Einziehung von Actienbeiträgen ist nur bis zum Verkauf von Thalern in Courant zulässig; sie soll also geschlossen werden, sobald diese Summe erreicht ist.

Eine Vermehrung dieses Actien-Capitals kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats, durch eine General-Versammlung sämmtlicher Actionaire, gültig beschlossen werden. (S. 24 No. 3.)

§. 3.

Jede Actie wird auf den Betrag von Thalern Preussisch Courant ausgestellt, die Ausfertigung der Actien bleibt indessen bis zur vollständigen Einzahlung aller Actien-Beiträge ausgesetzt. Dagegen soll für jeden Actionair ein mit dessen Namen versehener Quittungsbogen über die ganze von ihm gezeichnete Summe ausgegeben, und darauf über die wirklich eingezahlten Beiträge quittirt werden.

Die Actienbeiträge sind in Raten von Procent und in den vom Chaussée-Bau-Comite (§. 19.), nach Maaßgabe des Geldbedürfnisses zu bestimmenden, wenigstens vier Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Fristen, an die Gesellschaftskasse, gegen Quittung, auf den ausgegebenen Quittungsbogen (§. 3.) einzuzahlen.

Jedoch soll jedem Actionair nachgelassen sein, auch spätere, noch nicht fällig gewordene Partial-Zahlungen, von je Procent der eingezeichneten Summe, oder den Totalbetrag auf Einmal zu entrichten. Ein Anspruch auf Zinsen oder auf frühere Aushändigung der Actien wird aber dadurch nicht erlangt.

Wer der Actien-Gesellschaft nur unter der Bedingung beigetreten ist, daß er den von ihm gezeichneten Actienbeitrag nicht in baarem Gelde, sondern durch Fuhrleistung oder Lieferung von Bedürfnissen zum Chausséebau prästire, bleibt zwar der Actien-Gesellschaft zur Erfüllung dieses Versprechens verpflichtet, nimmt aber nicht eher an den Rechten ihrer Mitglieder Theil, als bis die Gesellschaft von seinem Anerbieten Gebrauch gemacht und ihm über die gezeichnete, durch Lieferungen oder Leistungen prästirte Summe, Quittung ausgestellt hat. Auf den Grund dieser Quittung werden demselben hiernächst, jedoch nicht eher, als es in §. 3. dieses Statuts bestimmt ist, die der quittirten Summe entsprechenden Actien ausgefertigt.

§. 5.

Wenn auf eine Actie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben vom Director des Ausschusses (§. 19.) schriftlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung und außerdem eine vom Restanten in solchem Falle verwirkte Conventionalstrafe von einem Zehntel der restirenden Theilzahlung, spätestens vierzehn Tage nach dem ersten Verfalltage an die Gesellschaftskasse zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich genügt, hat zu gewärtigen, daß dann der ganze von ihm gezeichnete Actienbeitrag, soweit er nicht schon durch frühere Partial-Zahlungen abgeführt ist, mit Einfluß der verwirkten Conventionalstrafe im Wege des Processes von ihm eingezogen wird.

§. 6.

Das Anrecht auf eine Actie kann von den Actien-Zeichnern an Andere übertragen werden, jedoch bleiben die ursprünglichen Zeichner, dieser Uebertragung ihres Rechts ungeachtet, für die vollständige Einzahlung des gezeichneten Betrages verhaftet.

Soll der Cedent von seiner Zahlungs-Verbindlichkeit entbunden werden, so ist dazu die ausdrückliche Genehmigung des Chaussée-Bau-Comites (§. 19.) erforderlich. Ebenso bleiben bei eintretenden Todesfällen sämtliche Erben für die Zahlung des von ihrem Erblasser gezeichneten Actienbeitrags solidarisch verhaftet, so lange nicht das Chaussée-Bau-Comite in die Uebertragung der Verpflichtung auf einen der Erben, ausdrücklich eingewilligt hat.

Uebrigens muß eine solche Uebertragung auf rechtsverbindliche Weise geschehen.

§. 7.

Die Actien selbst werden nach dem Schema A. stempelfrei auf die ursprünglichen Zeichner, und im Falle des §. 6. auf die legitimirten rechtmäßigen Eigenthümer ausgefertigt, und wenn von allen Actionairen die letzte Theilzahlung geleistet worden ist, gegen Rückgabe der Quittungsbogen (§. 3.) ausgehändigt.

Sollte die Total-Summe der gezeichneten Actien zu den Kosten der Erbauung der Chaussee nicht erforderlich sein, so mag dennoch der volle Betrag jeder Actie in die Gesellschaftskasse eingezahlt werden, indem alsdann die überschießende Summe zur Bildung des im folgenden §. 10. erwähnten Reserve-Fonds verwendet wird.

§. 8.

Jeder Actionair hat, als solcher, nach Verhältniß der von ihm zum Gesellschafts-Fonds eingezahlten Actien-Beiträge gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Zuschusses verbunden zu sein.

§. 9.

Eine Verzinsung der Actien-Capitale findet bis zur gänzlichen Vollendung des Chaussee-Baues nicht statt.

§. 10.

Dagegen soll von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo sowohl die Actien-Gesellschaft den Bau der Chausseestrecke von bis vollendet haben, und die ganze zu erbauende Chaussee von bis zollbar gemacht sein wird, eine Verzinsung der Actien anheben und in der Weise eintreten, daß die auf dem ganzen bezeichneten Chaussee-Tractus nach dem Tarif erhobenen Chausseegelder, nach Abzug der Unterhaltungs- und Erhebungskosten, welche vorzugsweise von der Einnahme zu bestreiten sind, als Dividende unter die Actionairs vertheilt werden (§. 11.). Von dem solchergestalt zur Vertheilung disponibeln Reinertrage soll indessen eine vom Chausseebau-Comite (§. 35. No. 8.) näher zu bestimmende Summe vorweg genommen und zu einem Reserve-Fonds gesammelt werden, so daß also nur das Uebrige, jedoch mit Vermeidung unangenehmer Bruchtheile zur Vertheilung kommt.

Dieser Reserve-Fonds, welcher zur Sicherung einer dauernden guten Unterhaltung der ganzen Chaussee von bis resp. zu deren Herstellung dient, soll aber nur bis auf Thaler gebracht und dessen Bestand zinsbar angelegt werden. Die Zinsen wachsen bis zur Erreichung des gedachten Betrags diesem Fonds selbst, dann aber den laufenden Einnahmen der Gesellschaftskasse zu.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, die statutenmäßige Ansammlung dieses Reserve-Fonds bis zu dem angegebenen Verlauf durch die Königliche Regierung zu kontrolliren zu lassen, event. die zur Ausführung der Bestimmung des §. 35. No. 8. geeigneten Maßregeln zu treffen.

§. 11.

Die Vertheilung der Dividende unter die Actionairs geschieht alljährlich in den ersten drei Monaten, rücksichtlich des Reinertrages für das vorhergehende Jahr. Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung soll öffentlich bekannt gemacht werden. Die erste Dividendenzahlung tritt erst dann ein, wenn die ganze Chaussee nach ihrer Vollendung etwa ein Jahr lang benutzt sein wird.

Sollte schon während des Baues auf einzelnen fertig gewordenen Meilen Chausseegeld erhoben worden sein, so wird dasselbe nicht früher, als bei jener ersten Dividendenzahlung mit vertheilt und bis dahin gesammelt.

§. 12.

Mit jeder Actie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividende alljährlich bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann. Sind diese Dividendenscheine eingelöst, so sind den Actionairen neue auszustellen, und es ist dies auf den Actien zu vermerken.

§. 13.

Durch Einlösung der Dividendenscheine wird die Gesellschaft von jedem diesfälligen Ansprüche befreit.

§. 14.

Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben worden sind, so fallen sie der Gesellschaftskasse anheim.

§. 15.

Sollte in Folge außerordentlicher Ereignisse die Chausséegebe-Einnahme zur Bestreitung der Chaussée-Unterhaltungs- und Administrationskosten nicht zureichen und die Actien-Gesellschaft demnach genöthigt sein, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in diesen Beziehungen nicht nur den gesammelten Reservefonds zu verwenden, sondern außerdem noch ein Darlehn zu contractiren — zu welcher letztern Maasregel dieselbe jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Staats berechtigt ist — so müssen die Actionaire sich gefallen lassen, wenn sie in solchen Zeiten gar keine Dividende erhalten und die hiernächst wieder disponibel werdenden Dividendengelder so lange inne behalten und zur Tilgung des aufgetommenen Darlehns verwendet werden, bis letzteres vollständig abgetragen sein wird. Auch muß in dem vorausgesetzten Falle die Ansammlung eines neuen Reserve-Fonds nach den Bestimmungen des §. 10. geschehen.

§. 16.

Verlorne, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Actien und Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und amortisirt werden.

§. 17.

Ist eine Actie oder ein Dividendenschein auf diese Art rechtskräftig amortisirt, so wird dem legitimirten Eigenthümer eine andere Actie oder ein anderer Dividendenschein unter einer neuen Nummer ertheilt.

§. 18.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Actien-Gesellschaft gegen den Staat sind durch den hiernächst zwischen der Staatsbehörde und dem Chausséebau-Comite, Namens der Gesellschaft, abzuschließenden Contract näher festzustellen, dessen Bestimmungen sich jeder Actionair unterwirft.

Tit. II.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung der gemeinsamen
Angelegenheiten derselben.

§. 19.

Die Gesellschaft behält sich vor, über besonders wichtige Angelegenheiten in General-Versammlungen ihrer Mitglieder zu beschließen. Außerdem wird sie durch einen Ausschuss unter der Firma: Comite der Chaussee-Bau-Gesellschaft vertreten. Die Stadt ist das Domicil der Gesellschaft, und der Sitz ihrer Verwaltung.

A. General-Versammlungen.

§. 20.

In jedem Jahre wird, der Regel nach im Monat Mai, eine General-Versammlung der Actionaire gehalten. Außerdem finden auch außerordentliche General-Versammlungen in besondern dazu geeigneten Fällen statt.

§. 21.

An General-Versammlungen können alle dispositionsfähigen Actionaire Theil nehmen. In denselben haben die Eigenthümer von 1 bis 5 Actien 1 Stimme

: 6	: 10	: 2	Stimmen
: 11	: 20	: 3	:
: 21	: 40	: 4	:
: 41	: 80	: 5	:
: 81	: 160	: 6	:
mehr als 160	:	7	:

Bevollmächtigte, zu welchen jedoch lediglich Actionaire erwählt werden dürfen, werden nur auf den Grund gerichtlich oder notariell beglaubigter Vollmachten in den General-Versammlungen zugelassen. Uebrigens haben die verfassungsmäßigen Beschlüsse der letztern, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Actionaire verbindliche Kraft.

§. 22.

Die Actionaire werden zu den General-Versammlungen durch eine mindestens acht Tage vor dem Termine zu erlassende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, welche eine kurze Andeutung der zum Vortrag in der Versammlung bestimmten wichtigen Gegenstände enthalten muß. (§. 57.)

Jeder Actionair, welcher an einer General-Versammlung Theil nehmen will, muß sich nöthigenfalls als solcher durch Vorzeigung seines Quittungs-Bogens, resp. seiner Actien legitimiren.

§. 23.

Die General-Versammlungen werden von einem von der Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf drei Jahre zu wählenden Vorsitzenden geleitet, welcher dieselben, aus eigener Bewegung convociren kann, solche aber auch auf den Antrag des Chaussee-Bau-Comites oder des Directors desselben, oder auf Anordnung der vorgesezten Staats-Behörde (§. 26.) zusammen zu berufen berechtigt, und verpflichtet ist.

Für etwaige Verhinderungsfälle des Vorsitzenden, wird ein Stellvertreter, gleichfalls auf drei Jahre durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Nach Ablauf des dreijährigen Zeitraums können sowohl der Vorsitzende, als dessen Stellvertreter wieder gewählt werden.

Die Annahme des Amtes eines Vorsitzenden der General-Versammlung und dessen Stellvertreters, ist von der freien Entschliebung des Gewählten abhängig. Beide können nicht Mitglieder des Chausseebau-Comites sein.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen und dasselbe von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer, außerdem von drei Actionairen, die weder zum Comite noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl dieser drei Actionaire bleibe der General-Versammlung überlassen.

§. 24.

Die Geschäfte und Befugnisse der General-Versammlungen sind folgende:

- 1) die Wahl ihres Vorsitzenden, des Direktors und der übrigen Mitglieder des Ausschusses sowie der Stellvertreter für alle diese Personen, mit Ausnahme derjenigen beiden Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter, welche beziehungsweise der Staat und der Magistrat zu zu ernennen berechtigt sind. (§. 27.)
 - 2) die Festsetzung der Remunerationen für die Gesellschaftsbeamten. (§§. 52 — 55.)
- Ferner bleibt den General-Versammlungen die Beschlussnahme vorbehalten.
- 3) über die Vermehrung des Gesellschaftsfonds, durch Ausgabe neuer Actien, unter Genehmigung des Staats (§. 2.)
 - 4) über jede Verwendung, wodurch der Reserve-Fonds (§. 10.) angegriffen oder vermindert wird, und in Betreff der Maaßregeln, welche geeignet erscheinen, den Reservefonds wieder anzusammeln. (§. 15.)
 - 5) über die Aufnahme von Darlehen für Rechnung der Gesellschaft, mit Vorbehalt der Genehmigung des Staats. (§. 15.)
 - 6) über Ergänzung oder Abänderung des Statuts unter gleichem Vorbehalt.
 - 7) über die Auflösung der Gesellschaft, welche aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats geschehen darf. (§. 59.)
 - 8) über alle diejenigen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Ausschuss oder dem Direktor desselben vorgetragen oder auf Ansuchen von Actionairen, welche sich deshalb an den Vorsitzenden der General-Versammlung vorher schriftlich zu wenden haben (§. 26.) durch den Letztern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Auch haben dieselben:

- 9) in den regelmäßigen jährlichen General-Versammlungen, die ihnen vom Comite, mit dessen darüber aufzunehmenden Revisions-Verhandlungen (§. 33. Art. 10.) vorzuliegende Rechnung, über das vorhergehende Verwaltungs-Jahr nebst Belägen, zu prüfen und darüber Decharge zu ertheilen, durch welche zugleich das Comite über seine Verwaltung dechargirt wird.

Hält die General-Versammlung die gegen die abgelegte Rechnung vom Comite formirten Erinnerungen und deren Beantwortung, für erschöpfend, so ertheilt sie darauf gleich

gleich die Entscheidungen, und, mit Vorbehalt etwaiger Defecte, die Decharge. Hat dieselbe aber noch anderweite Erinnerungen gegen die Rechnungen zu machen, so sind dieselben zu vermerken, dem Comite zur Beantwortung und Erledigung mitzutheilen, und die Entscheidung auf sämmtliche Erinnerungen, so wie die Ertheilung der Decharge, erfolgt sodann in der nächsten General-Versammlung. Behufs obiger Prüfung sollen Rechnung und Beläge wenigstens 14 Tage hindurch, zur Einsicht jedes Actionairs, vor dem eigentlichen Rechnungs-Abnahme-Termine, ausgelegt werden.

Außerdem steht der General-Versammlung frei, zur Prüfung dieser Rechnungen und zur Begutachtung anderer Angelegenheiten, einen Ausschuß von 3 bis 7 Mitgliedern zu ernennen. Endlich müssen:

- 10) in den regelmäßigen jährlichen General-Versammlungen der vom Comite nach §. 44. zu erstattende Jahres-Bericht vorgetragen werden, und die Verhandlungen des Comite zur Einsicht der Actionaire bereit liegen.

§. 25.

In den vorstehend (§. 24.) Nro. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 bezeichneten Fällen, entscheidet in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, und im Falle einer Stimmengleichheit, die Stimme des Vorsitzenden; wogegen in den Fällen Nro. 1. und 8. die Bestimmungen der §§. 28 und 59 Anwendung finden.

Uebrigens bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, das bei den Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

§. 26.

Wenn Actionaire, welche aber zusammen genommen, mindestens zur Abgabe von Sieben Stimmen (§. 21.) berechtigt sein müssen, einen Gegenstand in der General-Versammlung zum Vortrage bringen wollen, (§. 24. Nro. 8.) so müssen dieselben ihr Vorhaben unter ausführlicher Angabe der Verenggründe mindestens 14 Tage vor der im Monat Mai stattfindenden ordentlichen General-Versammlung, dem Vorsitzenden schriftlich anzeigen. Ob derselbe außer dieser Zeit auf Veranlassung einer solchen schriftlichen Anzeige eine außerordentliche Versammlung zusammen berufen will, hängt von seinem Ermessen ab.

Dahingegen soll der Staat unbedingt berechtigt sein, Gegenstände zur Berathung der General-Versammlung zu verweisen, und die Berufung der Letztern anzuordnen. (§. 23.)

B. Chauffee-Bau-Comite, dessen Director, Gesellschafts- und andere Beamte.

§. 27.

Das Comite der Gesellschaft wird bestehen:

- 1) aus einem Director,
- 2) aus dessen Stellvertreter,
- 3) aus neun von der General-Versammlung der Actionaire zu erwählenden Mitgliedern. (§. 24. Nro. 1. §. 28.)
- 4) aus einem von dem Magistrate der Stadt aus seiner Mitte abzuordnen: den Mitgliede.
- 5) aus einem von der Staatsbehörde zu ernennenden Mitgliede, sofern dieselbe von dieser Befugniß Gebrauch zu machen für gut befindet.

Der Director und dessen Stellvertreter müssen unbedingt, von den übrigen Mitgliedern müssen wenigstens 7 in wohnen.

Für die von der Generalversammlung zu wählenden neuen Mitglieder, werden von derselben, auch neun Stellvertreter erwählt, und für das von dem Magistrate zu deputirende Mitglied, von derselben Behörde ein Stellvertreter ernannt. Von diesen 10 Stellvertretern müssen ebenfalls 7 ihren Wohnsitz in haben.

Insofern die Staatsbehörde von ihrer Befugniß, ein Mitglied des Comite zu ernennen, Gebrauch zu machen für gut findet, wird von ihr auch ein Stellvertreter für dasselbe ernannt werden. Es muß jedoch entweder das vom Staate ernannte Mitglied, oder wenigstens dessen Stellvertreter, seinen Wohnsitz in haben.

Dagegen hängt es lediglich von dem Gutbefinden der Staatsbehörde ab, auf, wie lange sie das von ihr zu ernennende Mitglied in dieser Function belassen will; sie ist daher berechtigt, den dazu erteilten Auftrag zurückzunehmen, oder fort dauern zu lassen, wann und so lange sie es dem Staats-Interesse für angemessen erachtet, so wie sie denn auch bei der Wahl nicht auf Mitglieder der Actien-Gesellschaft beschränkt ist.

Das vom Staate ernannte Mitglied des Comite, hat mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht. Die Stellvertreter werden in Behinderungsfällen der Mitglieder, zu den Versammlungen des Comite einberufen, wobei in Absicht der von der General-Versammlung erwählten, die Reihenfolge, durch die Stimmenmehrheit bei den Wahlen bedingt wird, während für die vom Staate und vom Magistrat zu ernennenden Mitglieder, im Fall der Behinderung, nur die für diese ernannten Stellvertreter einberufen werden können.

§. 28.

Die Wahl des Directors, dessen Stellvertreters, der Mitglieder des Ausschusses, und der Stellvertreter für dieselben, mit Ausnahme der beiden Mitglieder und deren Stellvertreter, welche der Staat und der Magistrat in nach §. 27. zu ernennen haben, geschehen von der General-Versammlung (§. 24. No. 1.) auf drei Jahre.

Die vom Staate und vom Magistrat in zu deputirenden Comite-Mitglieder und deren Stellvertreter, bleiben so lange in dieser Function, als der ihnen erteilte Auftrag nicht zurückgenommen wird.

Wird eins der letzterwähnten Mitglieder oder dessen Stellvertreter, zum Director des Comite oder dessen Stellvertreter erwählt, so hat, beziehungsweise, der Staat oder der Magistrat in, nicht das Recht, noch ein anderes Comite-Mitglied abzuordnen.

Nur Mitglieder der Actien-Gesellschaft, können von der General-Versammlung zu Mitgliedern des Comite erwählt werden. Diese Beschränkung findet dagegen rücksichtlich der von dem Staate und dem Magistrate in zu ernennenden Comite-Mitglieder nicht statt. Zur Wahl des Directors und seines Stellvertreters ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, zur Wahl der übrigen Mitglieder relative Stimmenmehrheit genügend. Im Fall einer Stimmengleichheit hat derjenige Gewählte, welcher das größte Actien-Capital eingezeichnet, den Vorzug. Wäre auch das Actien-Capital bei den mit gleicher Stimmenzahl bedachten Actionären gleich, so ist immer zunächst der Älteste als gewählt zu betrachten. Jeder Actionair ist schuldig, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede des Comites und zum Stellvertreter anzunehmen,

sofern

sofern er nicht solche Gründe anzuführen hat, welche gesetzlich von der Uebernahme einer Vormundschaft entbinden. Die Annahme des Amtes eines Directors des Comites, und dessen Stellvertreter, ist von der freien Entschliessung des Gewählten abhängig. Auch ist kein Actionair verpflichtet, eine wiederholte Wahl anzunehmen, wenn er schon einmal die Functionen eines Comite-Mitgliedes versehen hat. Diese Befreiung kommt jedoch den Stellvertretern nur dann zu gute, wenn sie als wirkliche Comite-Mitglieder einberufen sind (§. 33.) und als solche ein Jahr lang fungirt haben.

§. 29.

Die ersten sind sofort nach Vollziehung des Statuts, die künftigen Wahlen mindestens sechs Wochen vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums, vorzunehmen. Die ausscheidenden Comite-Mitglieder und Stellvertreter, mit Einschluß des Directors und seines Stellvertreter, können wieder gewählt werden.

§. 30.

Zum Vorsitzenden der General-Versammlung, zum Director und zu Mitgliedern des Ausschusses, oder zu Stellvertretern, können nicht erwählt werden:

- a. Personen, welche mit der Gesellschaft in Contracts-Verhältnissen stehen;
- b. Personen, welche in Concursum versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen, oder nicht frei über sich verfügen können;
- c. die außer dem Director noch vorhandenen Gesellschafts-Beamten.

§. 31.

Wenn eins der vorstehend (§. 30.) erwähnten Hindernisse erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Individuum verbunden, seine Functionen sofort niederzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn der Gewählte durch Veräußerung seiner Actien aufhört, Mitglied der Actien-Gesellschaft zu sein, oder wenn er seinen Wohnsitz in einer Entfernung von mehr als drei Meilen von verlegt.

Im Weigerungsfalle hat das Chauffee-Bau-Comite diese Bestimmung in Vollzug zu setzen.

§. 32.

Der Director und die Mitglieder des Ausschusses, desgleichen der Vorsitzende der General-Versammlung und deren Stellvertreter, dürfen ihre Functionen auch vor Ablauf der dreijährigen Periode niederlegen, sie müssen aber mindestens Ein Jahr hindurch ihr Amt verwaltet haben, und ihren Entschluß drei Monate zuvor dem Ausschusse anzeigen. Von der Bedingung der einjährigen Verwaltung des Amtes entbindet nur Unfähigkeit, in Folge von Krankheiten und Verlegung des Wohnsitzes von

§. 33.

Für einzelne, durch Tod oder Niederlegung des Amtes ausscheidende Comite-Mitglieder rücken die erwählten Stellvertreter in der bestimmten Reihenfolge (§. 27.) ein, und bleiben so lange wirkliche Comite-Mitglieder, als die Ausgeschiedenen selbst es gewesen sein würden.

Legt hingegen der Director sein Amt nieder, so gehen dessen Befugnisse und Verpflichtungen, nur bis zur nächsten General-Versammlung auf den Stellvertreter über, für welchen

sobann auf diesen Zeitraum eines der andern Ausschuß-Mitglieder durch den Ausschuß selbst als Stellvertreter erwählt wird.

Das Mitglied des Comites auf welches diese Wahl fällt, wird durch Einberufung eines Stellvertreters ersetzt.

Die nächste General-Versammlung aber hat die Stelle des Directors, und, insofern die Wahl auf den bisherigen interimistischen Director fällt, auch die Stelle eines Stellvertreters desselben, durch neue Wahl zu ersetzen.

§. 34.

Das Comite ist die verwaltende und ausführende Behörde der Gesellschaft, und erhält durch seine Wahl die Vollmacht, dieselbe nach Maafgabe des Statuts vollständig zu vertreten, und mit Ausnahme der den General-Versammlungen der Actionaire vorbehaltenen Fälle, (§. 24.), in allen innern und äußern Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen, und auszuführen. Dasselbe hat daher auch alle Verhandlungen mit Behörden oder Privat-Personen zu führen, und ist befugt im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen, abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Lösungs-Consense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten scheidrichterlichen Ansprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten, und die Ausübung aller dieser Befugnisse andern Personen zu übertragen.

Sind Namens der Gesellschaft Verträge vor Gericht oder vor Notar und Zeugen abzuschließen, so können solche von dem Director oder dessen Stellvertreter allein, unter Vorlegung einer mit dem Siegel der Gesellschaft versehenen Ausfertigung des Comite-Beschlusses abgeschlossen und vollzogen werden. Andere Personen bedürfen hierzu einer ausdrücklichen von dem Comite ausgestellten Vollmacht.

§. 35.

Namentlich aber hat das Comite:

1. Die Wahl und die Anstellung der Chaussée-Baumeister und Aufseher auf die Zeit des Baues zu besorgen, und sich mit ihnen wegen ihrer Remuneration zu einigen;
2. die Verpflichtung, für die Ausführung des Chausséebaues, nach Maafgabe der festgestellten Bau-Pläne und Kosten-Anschläge, so wie des mit dem Fiscus abzuschließenden Vertrags, zu sorgen, und in dieser Beziehung zu beschließen, ob die veranschlagten Arbeiten und Baumaterialien, entweder auf Rechnung, in Tagelohn oder im Wege des mündlichen oder schriftlichen Accords, oder der öffentlichen Verdingung, an den Mindestfordernden, ausgeführt resp. beschafft werden sollen, wobei es jedoch Regel sein muß, alle diejenigen für den Chaussée-Bau erforderlichen Materialien, Lieferungen und Arbeiten, welche sich irgend zur Verdingung an den Mindestfordernden eignen, in dieser Weise in Verding zu geben, von welcher Regel aber in einzelnen Fällen aus bewegenden Gründen auch abgewichen werden darf;
3. die nach §. 53. erforderlichen Gesellschafts-Beamten zu ernennen;
4. die jährlichen Verwaltungs-Etats anzufertigen und festzustellen;

5. Beschluß zu fassen, ob die Erhebung des Chausséegeldes für Rechnung der Gesellschaft durch anzustellende Einnehmer geschehen oder plus licitando verpachtet werden soll, wobei jedoch zugleich bestimmt wird, daß wenigstens in den ersten drei Jahren nach Vollendung des Chaussée-Baues, die Verpachtung der Chaussée-Geld-Einnahme, nicht stattfinden darf;
6. die Chaussée-Einnehmer zu ernennen, deren Remuneration festzusetzen, die von selbigen zu leistende Dienst-Caution zu bestimmen, und solche hierauf realisiren zu lassen;
7. alle Maafregeln, welche auf die künftige vorschriftsmäßige Unterhaltung der Chaussée Bezug haben, zu beschließen, und auszuführen, wozu auch die Anstellung der Chaussée-Wärter, und die Bestimmung ihres Lohns gehört.

Die Anstellung der Chaussée-Geld-Einnehmer, der Chaussée-Wärter und aller in gleicher Kategorie stehenden Unterbedienten, soll jedoch stets nur auf dreimonatliche Kündigung geschehen.

8. die jährlich zum Reservefonds vom Reinertrage der Chaussée vorweg zu nehmende Summe, und die unter die Actionairs zu vertheilende Dividende zu bestimmen (§. 10.)
9. die Jahres-Rechnungen der Gesellschafts-Casse abzunehmen, sie zu prüfen, dagegen vorkommende Erinnerungen zu machen, solche von dem Rendanten beantworten zu lassen, und hiernächst Rechnung und Beläge, so wie Abnahme- und Revisions-Verhandlungen, dem Vorsitzenden der General-Versammlung zu gleichem Zwecke zu übersenden, welcher solche mindestens 14 Tage hindurch, zu jedes Actionairs Einsicht auszulegen hat. (§. 24. No. 9.)

Endlich sind:

10. die Mitglieder des Ausschusses so berechtigt als verpflichtet, die Arbeiten beim Chaussée-Bau und bei der künftigen Unterhaltung der Chaussée zu beaufsichtigen, so oft ihre Verhältnisse ihnen solches gestatten, und dabei bemerkte Unregelmäßigkeiten u. s. w. dem Comite zur weitem Beschlußnahme sofort anzuzeigen. Jedoch soll und kann ein einzelnes Mitglied des Ausschusses, entdeckte Unregelmäßigkeiten, weder gegen die Schuldigen rügen, noch zur Abhülfe derselben auf der Stelle Anweisungen erteilen, vielmehr darf Beides nur durch den Director und im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, oder durch ein dazu vom Comite besonders beauftragtes Mitglied desselben geschehen.

§. 36.

Auch in den, in den §§. 34. und 35. nicht ausdrücklich erwähnten Fällen, ist das Comite berechtigt, und verpflichtet, innerhalb der Grenzen des Statuts, alle Maafregeln, die, seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Gesellschafts-Zwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Chaussée nothwendig oder erforderlich sind, zu beschließen, und auszuführen, insofern solche Fälle nur nicht nach §. 24. den Beschlüssen der General-Versammlung vorbehalten worden.

§. 37.

Das Comite ernennt aus seinen Mitgliedern zwei Cassen-Curatoren, welche gemeinschaftlich mit dem Director, das Cassenwesen und die Buchführung speciell zu beaufsichtigen, den gewöhnlichen

wöhnlichen und extraordinairten Revisionen der Gesellschafts-Casse beizuwohnen, und die Einnahme, Ordres und Zahlungs-Anweisungen für gedachte Casse, ohne Ausnahme mit zu unterschreiben haben.

§. 38.

Das Comité versammelt sich, so oft dasselbe vom Director, oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geschehen, wenn mindestens drei Ausschusmitglieder darauf antragen.

§. 39.

Der Director ladet die Mitglieder des Ausschusses schriftlich zu den Versammlungen ein, sofern nicht etwa ein für allemal bestimmte Tage zu diesen Versammlungen festgesetzt werden sollten, und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigern Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß dies dem Director zeitig vor der Versammlung, unter Angabe der Hinderungsgründe anzeigen, damit für ihn noch ein Stellvertreter einberufen werden könne.

§. 40.

Die Beschlüsse des Comites sind nur dann gültig, wenn mindestens 8 Mitglieder, mit Einschluß des Directors, anwesend waren. Sie werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors.

Sollte indessen im letztern Falle die der Meinung des Directors entgegenstehende Halbscheid der Comité-Mitglieder einstimmig darauf antragen, daß die Sache in einer anderweiten Versammlung nochmals zur Abstimmung gebracht werde, so hat der Director diesem Antrage zu entsprechen. Bei dem alsdann gefaßten Beschlusse, wenn solcher auch bei fortwauernder Stimmengleichheit durch die überwiegende Stimme des Directors entschieden wird, behält es aber sein Bewenden.

§. 41.

Auch zu den, dem Comité obliegenden Wahlen (§. 35.) ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich diese nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen, welche zu einem Amte die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl zu bringen, und es ist dies Verfahren so lange fortzusetzen, bis sich für Einen, die absolute Stimmenmehrheit ergiebt.

Die Festsetzung des Verfahrens bei den Abstimmungen des Ausschusses, soll übrigens von dem Director abhängen.

§. 42.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses, wird jedesmal, entweder sofort in der Versammlung, oder unmittelbar nach Beendigung derselben, ein Protokoll aufgenommen und solches von dem Director, mindestens vier andern Ausschus-Mitgliedern, und dem Protokollführer unterschrieben.

§. 43.

Das Comité hat dahin zu sehen, daß alle irgend entbehrlichen Geldbestände, bei der Gesellschafts-Casse, bis zu ihrer künftigen Verwendung, oder Vertheilung, zinsbar angelegt werden.

§. 44.

Dasselbe läßt mit dem Schlusse des Kalender-Jahres die Bücher der Casse abschließen, dann daraus die Jahres-Rechnung aufstellen, fertigt auf den Grund derselben, einen übersichtlichen

lichen summarischen Abschluß über Einnahme und Ausgabe an, und bringt Letztern durch ein geeignetes öffentliches Blatt zur Kenntniß der Betheiligten.

Außerdem hat das Comite, über seine Verwaltung alljährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten, welcher in der ordentlichen General-Versammlung vorgetragen, und zu dem Ende, dem Vorstehenden derselben vier Wochen zuvor zugestellt wird. (§. 24. No. 10.)

§. 45.

Der Director, und in Behinderungsfällen, dessen Stellvertreter, leitet die Geschäftsführung des Comites, in formeller und materieller Hinsicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts.

Er veranlaßt namentlich die regelmäßigen und außerordentlichen General-Versammlungen, durch deren Vorstehenden (§. 22), die Versammlungen des Ausschusses (§. 38.), leitet in den Letztern die Vorträge, sorgt für die richtige und pünktliche Abfassung und Ausführung der Beschlüsse, führt genaue Aufsicht über die vorschrifts- und anschlagsmäßige Ausführung des Chaussée-Baues, und über die künftige Unterhaltung der Chaussée, sorgt für prompte Ueberweisung und Einziehung der Actien-Beiträge (§. 4.) der Zuschüsse aus den Staats-Cassen und der sonstigen Einnahmen der Gesellschafts-Casse einerseits, und für pünktliche Zahlungsleistung aus dieser Casse andererseits, instruiert und beaufichtigt die Gesellschafts-Beamten, Baumeister, Chaussée-Einnehmer ic. in ihrer Dienstführung, stellt von ihm selbst bemerkte oder ihm zur Anzeige gebrachte Unregelmäßigkeiten ab (§. 35. No. 10.), und hat überhaupt alles wahrzunehmen, was den Zwecken und dem Interesse der Gesellschaft förderlich und nützlich sein kann.

§. 46.

Derselbe handelt bei seiner Geschäftsführung in der Regel nach den Beschlüssen des Comite, an welche er gebunden ist, sofern sie nicht den Bestimmungen des Statuts oder des mit dem Staat abzuschließenden Vertrags zuwiderlaufen. Wäre letzteres aber der Fall, so soll der Director, oder bezeichnungsweise dessen Stellvertreter die Ausführung eines solchen Beschlusses zu suspendiren nicht allein befugt, sondern auch bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, und außerdem den Fall der Königl. Regierung zu . . . zur Entscheidung vorzutragen gehalten sein.

Die Befugniß einen von der Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses gegen seine (des Directors) Meinung gefaßten Beschluß zu suspendiren, soll dem Director oder dessen Stellvertreter überhaupt in allen den Fällen zustehen, wo ein solcher Beschluß, ohne gerade einer Bestimmung des Statuts oder des mit dem Staate abzuschließenden Vertrags zuwiderzulaufen, dennoch nach seinem pflichtmäßigen Dafürhalten, Nachtheil für das Interesse der Gesellschaft herbeiführen würde, und das Statut oder der Vertrag den Fall nicht unzweifelhaft erledigen. In dergleichen Fällen soll der Director, oder dessen Stellvertreter, das Comite anderweit zusammen zu berufen und ihm sein Bedenken gegen den Beschluß noch einmal zu entwickeln verbunden sein. Bleiben beide Theile dann noch bei ihrer Ansicht, so muß der Fall der General-Versammlung vorgetragen werden, bis zu deren Entscheidung, die Ausführung des Beschlusses ausgesetzt bleibt.

§. 47.

Auch soll dem Director nachgelassen sein, diejenigen Geschäfts-Sachen, welche nach den Bestimmungen dieses Statuts §§. 34. — 36, einer Beschlußnahme des Comite, nicht bedürfen, und

und ohne Nachtheil für die Verwaltung, nicht bis zu einer Zusammenkunft des ganzen Ausschusses aufgeschoben werden können, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen und auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit zu erledigen. In allen diesen Fällen ist jedoch der Ausschuss nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen, und derselbe kann solche sodann dem Befinden nach abändern.

§. 48.

Dem Director, und in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter, liegt ob, unter Zuziehung der Cassen:Curatoren (§. 37.), die Gesellschafts:Casse allmonatlich an dem für andere öffentliche Cassen bestimmten Tage, ordentlich zu revidiren, auch jährlich wenigstens eine extraordinäre Cassen:Revision unvermuthet abzuhalten. Die darüber aufzunehmenden Protokolle sind von den Cassen:Curatoren mit zu unterschreiben.

§. 49.

Alle Erlasse und Ausfertigungen des Comite, werden von dem Director oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Werden dadurch aber Rechte für die Gesellschaft erworben, oder Verbindlichkeiten für dieselbe übernommen, so müssen die Erlasse und Ausfertigungen, noch von zwei Mitgliedern des Ausschusses, außer dem Director oder dessen Stellvertreter, mit unterschrieben werden. Zahlungs:Anweisungen für die Gesellschafts:Casse sind von dem Director und den Cassen:Curatoren zu unterzeichnen. (§. 37.)

§. 50.

Der Director und die übrigen Mitglieder des Ausschusses sind der Actien:Gesellschaft sowohl, als auch dem Staate, nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statut und dem mit dem Staate abzuschließenden Vertrage zuwiderlaufen, sowie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Mitglieder, die an dem Beschlusse oder der Handlung, Theil genommen und nicht ihren Widerspruch ausdrücklich zu Protokoll erklärt haben, mit Einschluß des Directors solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Mitgliedes oder des Directors, haften diese allein.

§. 51.

Regreß:Ansprüche gegen den Director und die Mitglieder des Comites können nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 52.

Der Director, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ausschusses verrichten ihre Functionen unentgeltlich. Dagegen sollen dieselben für ihre Reisen und den ihnen durch die Geschäftsführung erwachsenden Kosten:Aufwand angemessen entschädigt werden.

Demnach wird

- a. dem Director ein jährliches Aversional:Quantum von Thalern für die Verpflichtung, zu den Versammlungen des Comites und zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft das nöthige Local zu gewähren, oder zu beschaffen, so wie zur Bestreitung der für die Geschäftsführung des Comites erforderlichen Bureau:Bedürfnisse, Copialien und Botenlöhne und endlich als Entschädigung für seine Reisekosten, sofern sich die Reisen nicht außerhalb der Provinz erstrecken, bewilligt, und in vierteljährlichen Raten aus der Gesellschafts:Casse gezahlt, und

b. den

b. den übrigen Mitgliedern des Ausschusses die Erstattung ihrer baaren Auslagen, an Reisekosten, auf den Grund vierteljährlicher Liquidationen hiemit zugesichert.

Gegen Empfangnahme des Avoersional-Quantums sub. a. begiebt sich der Director jedes fernern diesfälligen Anspruchs an die Gesellschafts-Casse. Uebrigens hat er dafür, Insertions-, Druck- und Buchbinder-Kosten, sowie das Brief-Porto, nicht zu tragen, vielmehr fallen diese der Casse zur Last, insoweit sie nicht durch dritte Personen zu erstatten sind.

Die Erstattung von Reisekosten, an Mitglieder des Comite's, und an Gesellschafts-Beamte, so wie im Fall einer Reise außer der Provinz, an den Director, findet jedoch nur dann statt, wenn das Comite zu einer solchen Reise besonders schriftlichen Auftrag ertheilt hat, wodurch die Liquidation justificirt werden muß.

§. 53.

Als Beamte der Gesellschaft sind außerdem, noch ein Secretair und ein Rendant, vorläufig auf drei Jahre anzustellen, deren Wahl und Bestätigung dem Comite zuseht (§. 35. No. 4). Beide können nach Ablauf dieses Zeitraums von dem alsdann erwählten Comite wieder auf einen dreijährigen Zeitraum erwählt werden.

§. 54.

Der Secretair der Gesellschaft hat das Protokoll in den Versammlungen des Comites, so wie die erforderlichen Geschäfts-Journale zu führen, die Expedition der gefaßten Beschlüsse und sonstigen Erlasse zu besorgen, die Geschäfts-Registratur in Ordnung zu halten, die Liquidations- und Verbindungs-Protokolle abzufassen, die abzuschließenden Contracte zu entwerfen, die zur Zahlung anzuweisenden Liquidationen, so wie die Jahres-Rechnungen und Beläge calculatorisch zu prüfen, und überhaupt den Director des Ausschusses in der ihm obliegenden Verwaltung und Geschäftsführung zu unterstützen. Das Comite hat demselben über seine Dienstführung eine specielle Instruction zu ertheilen.

Er soll für diese seine Dienstleistungen eine jährliche Remuneration von Thalern, in Quartal-Raten, aus der Gesellschafts-Casse gezahlt erhalten. Für die Abfassung und Ausfertigung der von der Gesellschaft abzuschließenden Contracte werden keine Gebühren genommen. Doch müssen die mit der Gesellschaft contrahirenden Personen, sofern die Contracte gerichtlich, oder vor Notar und Zeugen abgeschlossen werden, die dadurch erwachsenden Kosten übernehmen, außerdem aber haben sie nur die baaren Auslagen an Stempel, Copialien und Bekanntmachungs-Kosten, welche auf den Ausfertigungen notirt werden sollen, zu erstatten.

§. 55.

Der Rendant der Gesellschafts-Casse erhebe auf den Grund der ihm ertheilten Einnahmes-Ordres, die Actien-Beiträge, die Zuschüsse aus den Staats-Cassen, und alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, späterhin auch die von den Chauffee-Einnehmern abzuliefernden Chauffee-gelder, die Geldbußen wegen begangener Chauffee-Contraventionen u. s. w. und leistet sämmtliche Zahlungen für Rechnung der Gesellschaft, ohne Ausnahme; auf schriftliche Zahlungs-Anweisungen.

Er muß über Einnahme und Ausgabe der Gesellschafts-Casse, specielle Bücher führen, auf den Grund derselben alljährlich mit dem Ablauf des Kalender-Jahres seine Rechnung anfertigen, und solche nebst den Belägen am 1sten Februar des folgenden Jahres dem Comite übergeben.

Das Comite hat ihn über seine Buchführung und Cassen-Verwaltung mit näherer Instruction zu versehen.

Zur Sicherheit der Gesellschaft hat der Rendant eine Caution, deren Höhe von dem Chauffee-Bau-Comite zu bestimmen ist, mit Grundstücken, sichern Staats-Papieren oder in baarem Gelde zu bestellen.

Als Entschädigung für seine Dienstverwaltung, mit Einschluß aller Nebenkosten für Schreibmaterialien, Botenlohn u. s. w. beziehe derselbe Procent der Einnahme von den Actien-Beiträgen und Procent der Einnahme von den Zuschüssen aus den Staats-Cassen, von den eingehenden Chauffee-Geldern und den sonstigen Einkünften der Gesellschaft.

Das Porto für Briefe und Geldsendungen, sowie etwaige Verpackungskosten, werden dem Rendanten auf gehörig belegte Liquidationen erstattet. Auch soll ihm, wenn er im Auftrage des Comites, außerhalb seines Wohnortes Dienstgeschäfte zu verrichten hat, die Reisekosten nach billigen Sätzen vergütet werden.

§. 56.

Die nach den §§. 52. 54. 55. für den Director, den Secretair und den Rendanten ausgesetzten Entschädigungen und Gehalte, sind vorläufig nur auf Jahre festgesetzt, ihre Zahlung hebt an, sobald die Gesellschaft sich durch Vollziehung ihres Statuts constituirt hat.

Nach Ablauf dieses jährigen Zeitraums sind die Remunerationen durch die General-Versammlung anderweit zu bestimmen.

Tit. III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Alle an die Actionaire, an unbekannte Eigenthümer einzelner Actien, oder an andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen, Bekanntmachungen, oder Zahlungs-Aufforderungen, in Angelegenheiten der Gesellschaft, werden in das Blatt eingerückt. Ist dies geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei.

Die Publications-Wirkung tritt rücksichtlich aller solcher Erlasse, drei Tage nach dem Erscheinen des betreffenden Stücks des Blatts, und zwar mit der Mittagsstunde des dritten Tages ein.

§. 58.

Streitigkeiten, welche in den Angelegenheiten der Gesellschaft, zwischen einzelnen Actionairen unter einander, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen ihrer Mitglieder entstehen, sollen, mit Ausnahme des im §. 51. erwähnten Falles, nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren geschlichtet werden.

Der Director des Comite hat das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, sobald einer der streitenden Theile darauf anträgt. Von jeder Parthei wird ein Schiedsrichter erwählt, dessen Name dem Director anzuzeigen ist. Geschieht solches binnen der zu bestimmenden Frist nicht, so wird der Schiedsrichter vom Director ernannt. Beide Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann.

Die Schiedsrichter müssen sämmtlich in wohnen. Die Partheien legen ihnen den streitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Documente schriftlich vor, und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Die Bestimmung der Mittel, durch welche sie sich Ueberzeugung von dem wahren Verhältniß verschaffen wollen, bleibt lediglich ihrem Ermessen überlassen.

Ein Rechtsmittel findet gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, mit alleiniger Ausnahme der im §. 172. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmten Fälle, nicht statt.

Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Weigert sich ein Actionair den Bestimmungen dieses §. Folge zu leisten, so werden alle thatsächlichen Behauptungen der Gegenparthei für wahr angenommen, und es wird hiers nach das schiedsrichterliche Urtheil gefällt.

§. 59.

Insofern der Staat auf den Grund des mit demselben abzuschließenden Vertrags, das Eigenthum der zu erbauenden Chaussée erwerben sollte, löset sich die Actien-Gesellschaft auf. Außerdem kann die Auflösung der Actien-Gesellschaft nur von der General-Versammlung der Actionaire, mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen aller anwesenden Stimmen, und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats, gültig beschloffen werden. Jedoch soll durch diese vorbehaltene Genehmigung die Schlußbestimmung im §. 8., „daß ein Actionair niemals zur Entrichtung eines Zuschusses zu dem von ihm gezeichneten Actien-Beitrag verbunden sei“ weder geändert noch aufgehoben werden.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft auf jene oder diese Weise stattfindet, hat das Comite alle dahin einschlagenden Angelegenheiten Namens der Gesellschaft, nach seiner besten Ueberzeugung zu besorgen, das Eigenthum derselben indglichs vortheilhaft zu veräußern, und den Erlös nach Abzug aller, vorher gehörig festzustellenden und zu bezahlenden Schulden auf sämmtliche Actien gleichmäßig zu vertheilen.

So Geschehen N. N. den
(Unterschriften.)

A.

No. Thlr. in Preuß. Courant

Actie

der Chaussée-Bau-Gesellschaft.

D hat an die Casse der Chaussée-Bau-Gesellschaft zur Er-
bauung einer Chaussée von bis
Thaler Preuß. Courant nach dem Münzfuße vom Jahre 1764,
baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des bestätigten Sta-
tuts vom verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Ei-
genthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

N. N. den
(L. S.)

Das Comite der Chaussée-Bau-Gesellschaft.
N. N. N. N.

Director.

Mitglieder.

B.

Actie No. Dividendenschein No. Verwaltungsjahr 18
 D
 erhält gegen Rückgabe dieses Dividendenscheins aus der Casse der
 Chaussee-Bau-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Ver-
 waltungsjahres 18 . . . auf die Actie No. fallen und deren Betrag nebst der
 Verfallzeit von dem unterzeichneten Comite statutenmäßig bekannt gemacht wird.

N. N. den

(L. S.)

Das Comite der Chaussee-Bau-Gesellschaft.
 N. N. N. N. N. N.
 Director. Mitglieder.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 14. des Statuts ungültig, wenn
 die darauf zu erhebende Dividende innerhalb Vier Jahren nach der öffentlich bekannt
 gemachten Verfallzeit nicht erhoben worden.

Schema zu den Quittungsbogen.

Quittung

über

Theilzahlungen auf gezeichnete Actien-Beiträge.

N. N.
 hat zur Erbauung einer Chaussee von auf
 die Summe von Thaler Preuß. Courant auf Actien eingezeichnet, worüber ihm
 nach erfolgter vollständiger Einzahlung aller Actien-Capitalien die Actie No. gegen
 Zurückgabe dieses Quittungsbogens ausgehändigt werden sollen.

N. N. den

(L. S.)

Das Comite der Chaussee-Bau-Gesellschaft.
 N. N.
 Director.

1) Auf obige Summe hat heute
 Thaler Cour. baar zur Gesellschaftskasse eingezahlt, worüber quittirt wird.
 N. N. den

N. N.
Rendant.

2) Auf obige Summe sind heute ferner Thaler Courant baar ein-
 gezahlt, worüber quittirt wird.
 N. N. den

N. N.
Rendant.

u. s. w.

B e d i n g u n g e n ,

unter welchen die im Allerhöchsten Landtags - Abschiede für die Provinz Preußen vom 7ten November 1841 zugesicherte Prämie zu Chaussée-Bauten gewährt werden soll.

Wer einen Chaussée-Bau unternehmen und dazu die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede für die Provinz Preußen vom 7ten November 1841 verheißene Prämie aus Staats-Fonds in Anspruch nehmen will, hat sich deshalb mit seinem Antrage an den Ober-Präsidenten der Provinz zu wenden und von diesem Vorbescheidung zu erwärtigen. Giebt Letzterer zur Ausführung des Project's seine vorläufige Genehmigung, so haben die Unternehmer einen vollständigen Kosten-Anschlag durch einen geprüften Sachverständigen ausarbeiten zu lassen und solchen mit sämmtlichen Vorarbeiten dem Ober-Präsidenten, um die Revision und Feststellung desselben zu veranlassen, vorzulegen, auch dabei gleichzeitig nachzuweisen, daß und wie die zur Ausführung des Baues erforderlichen Mittel sicher gestellt sind. Ist diesen Erfordernissen genügt, so bleibt die Ertheilung der Genehmigung zur Ausführung des Baues und die Bewilligung der Prämie von Erfüllung nachstehender Bedingungen, wozu die Unternehmer sich in einem mit dem Fiscus abzuschließenden Vertrage verstehen müssen, abhängig.

1. Sie müssen sich verpflichten, den Bau da zu beginnen und so fortzusetzen, wie solches vom Ober-Präsidenten bestimmt werden wird, und ihn nach den festgestellten Anschlägen gegen Empfang der Prämie auf ihre Kosten zu vollenden; zu dem Ende das zur Anlegung der Chaussée, einschließlicly der Gräben und Böschungen, so wie der etwanigen Chaussée-Geld-Einnehmer- und Chaussée-Aufsicher-Wohnungen, Gärten und Baumschulen, der Lagerplätze für Schlick und Material-Vorräthe, außer der beim Bau etwa zu benutzenden alten Straße, so weit dieselbe anslagsmäßig mit verwendet werden muß, erforderliche Terrain, ferner sämmtliche nach den Anschlägen zum Bau benöthigten Materialien auf eigene Kosten zu beschaffen, so wie auch alle Entschädigungen zu leisten, welche dritte Personen in Folge der Chaussée-Anlage für abzutretendes Eigenthum oder für sonst erlittenen Schaden zu fordern, gesetzlich berechtigt sind.

Eine Abweichung von der in den festgestellten Anschlägen genehmigten Construction darf ohne Genehmigung des Ober-Präsidenten nicht stattfinden.

2. Die Unternehmer müssen sich verpflichten, den Bau innerhalb einer nach den Umständen abzumessenden, vom Tage der Bestätigung des Vertrages ab, zu berechnenden und durch den Ober-Präsidenten festzusetzenden Frist zu vollenden und hiernächst die vollendete Chaussée nebst allem Zubehör so lange auf ihre Kosten in gutem Stande zu erhalten, bis etwa die Unterhaltung vom Fiscus übernommen wird (§. 10.). Bei der Unterhaltung ist nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Unterhaltung der Staats-Chaussées mit höherer Genehmigung jetzt zur Anwendung kommen oder späterhin in Anwendung gebracht werden mögten.

Diese Vorschriften dienen auch bei Ausübung des dem Staate vorbehaltenen Aufsichts-Rechts in Betreff der Erfüllung der Unterhaltungs-Pflicht Seitens der Unternehmer (§. 9.) zur Norm.

3. Behufs der Erfüllung vorstehender Verpflichtungen wird den Unternehmern zwar im Allgemeinen das Expropriations-Recht eingeräumt, es bleibt aber in jedem besonderen Falle Allerhöchster Entscheidung vorbehalten, ob dasselbe ausgeübt werden soll.

Auch das Eigenthum des Staats an der etwa vorhandenen alten Straße wird den Unternehmern jedoch ohne alle Gewährleistung in so weit überwiesen, als dem Fiscus deshalb über-

haupt das Recht zu verfügen zusteht und dieselbe zur Anlage der Chaussée, oder zur Entschädigung der Grundbesitzer für abzutretendes Eigenthum verwendet wird; ausgenommen hiervon ist jedoch derjenige Theil derselben, welcher auch ferner noch nach dem Ermessen des Ober-Präsidenten für den öffentlichen Verkehr bestimmt bleiben muß. Letzterem steht, vorbehaltenlich der Rechts-Ansprüche dritter Personen die Bestimmung darüber zu, welche Grundstücke, als zur alten Straße gehörig, zu betrachten sind.

4. Fiscus verpflichtet sich für jede Meile der von den Unternehmern zu erbauenden Chaussée eine Prämie bis zum Betrage von höchstens Zehn Tausend Thalern den Unternehmern zu zahlen, sobald von dem betreffenden durch den Ober-Präsidenten zu ernennenden Bau-Beamten nach erfolgter Revision bescheinigt ist, daß der Bau einer Meile anschlagsmäßig ausgeführt wird, und zu seiner Vollendung mehr nicht, als die verheißene Prämie erforderlich ist.

Uebersteigt die für die Meile bewilligte Prämie nicht die Summe von Sechs Tausend Thalern, so sollen den Unternehmern außer dieser auch noch die auf die technische Vorbereitung des Baues erweislich verwendeten Kosten aus Staats-Fonds vergütet werden, sobald der Bau der ganzen Chaussée, den vertragsmäßigen Bestimmungen gemäß, vollendet worden ist. Bei einer höhern Prämie sind jene Kosten aber jederzeit aus dieser selbst zu entnehmen.

5. Fiscus gesteht ferner den Unternehmern das Recht zu, für die Benutzung der von ihnen zu erbauenden resp. ihnen zur Unterhaltung zu überweisenden Chausséen ein Chausséegeld zu erheben. Für solche Straßenzüge, auf welche die Verträge mit den Zollvereins-Staaten Anwendung finden, darf ihnen ein höheres Chaussée-Geld, als das durch den jedesmaligen für die Staats-Chausséen gegebenen Tarif festgesetzte, nicht zugestillt werden, für andere Straßenzüge ist dagegen unter besondern Umständen die Bewilligung eines höhern Tarifs zulässig; die Entscheidung hiernüber bleibt aber, in jedem einzelnen Falle, dem Allerhöchsten Ermessen vorbehalten.

Zur Erhebung des Chaussée-Geldes bedarf es der Genehmigung des Ober-Präsidenten, welche dieser nicht eher ertheilen darf, bis der Bau einer Meile vollendet und ihm darüber von den Unternehmern ein vorschriftsmäßiger zur Feststellung durch die Ober-Bau-Deputation geeigneter Revisions-Anschlag eingereicht ist. Die Ausarbeitung dieses Anschlages muß durch einen geprüften Sachverständigen erfolgen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Vecturanten, welche, wenn sie eine Hebestelle passiren, nur einen Theil der Chaussée-Länge, für welche an der Hebestelle Chaussée-Geld zu entrichten ist, berühren, nach den in Beziehung auf die Staats-Straßen deshalb zur Anwendung kommenden oder noch zu bringenden Grundsätzen eine Ermäßigung des Chaussée-Geldes oder eine sonstige Erleichterung im Wege des Abonnements zu gewähren. Die Entscheidung der Frage, ob eine Ermäßigung stattfinden solle, und die Feststellung der in diesen Fällen zu entrichtenden Sätze bleibt nach Vernehmung der Unternehmer dem Ober-Präsidenten überlassen.

Eine Ermäßigung der den Unternehmern zugesicherten Hebesätze soll vor Ablauf dreier Jahre nach Bewilligung der Hebung nicht stattfinden. Wird sie alsdann für nöthig erachtet, so müssen die Unternehmer sich solches jedoch gegen Entschädigung gefallen lassen, welche in der Art gewährt werden soll, daß der Durchschnitt der Chaussée-Geld-Einnahme in den drei der Tarifermäßigung vorangegangenen Jahren mit der Einnahme in jedem spätern Jahre verglichen, und der hiernach sich etwa ergebende Ausfall den Unternehmern so lange die Ermäßigung dauert, alljährlich vergütet wird. Letztere sind daher verpflichtet über die Einnahme genaue

genaue Register und Bücher führen zu lassen und haben solche am Schlusse eines jeden Jahres, nachdem die Richtigkeit von ihnen attestirt ist, dem Ober:Präsidenten einzureichen.

6. Die zur Empfangnahme des Chaussee:Geldes erforderlichen Hebestellen werden an den von dem Ober:Präsidenten unter Concurrnz der Unternehmer zu bestimmenden Orten eingerichtet. Letztere sind verpflichtet, den Chaussee:Geldtarif bei jeder Hebestelle aufstellen zu lassen. Rücksichtlich des Verschlusses der Chausseen, der Aufstellung der Tarife und Erleuchtung derselben, so wie der Unterhaltung dieser Einrichtungen finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche bei den Staats:Chausseen zur Anwendung kommen oder gebracht werden.

7. Die in dem jedesmaligen für die Staats:Chausseen gültigen Tarife enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, bezgleichen die darin festgesetzten Befreiungen und Strafen sollen auf die von den Unternehmern zu erbauenden und resp. zu unterhaltenden Chausseen ebenfalls Anwendung finden. Dasselbe gilt von der Allerhöchsten Verordnung vom 17 ten März 1839 (Ges. S. pag. 80.) den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend und den über diesen Gegenstand künftig zu erlassenden Bestimmungen. Desvrauden rücksichtlich des den Unternehmern gebührenden Chaussee:Geldes und Uebertretungen der auf die StraÙe Anwendung findenden allgemeinen oder besondern polizeilichen Vorschriften werden nach Maassgabe der Letztern untersucht und bestraft. Die Königl. Polizei:Beamten sind befugt und verpflichtet, wenn sich die Gelegenheit dazu darbietet, innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftskreises auf Chaussee:Polizei:Contraventionen zu vigiliren und selbige zur Anzeige zu bringen.

8. Die Unternehmer sind berechtigt und verpflichtet, das zum Bau und zur Unterhaltung der Chausseen und zur Erhebung des Chaussee:Geldes erforderliche Dienstpersonale, namentlich den die Aufsicht führenden Baumeister, welcher das Staats:Examen als Wegebaumeister bestanden haben muß, anzunehmen und zu besolden. Der nach Vollendung der Chaussee zur Aufsicht über dieselbe anzustellende Baumeister muß auf mindestens drei Jahre angenommen und die Wahl dem Ober:Präsidenten zur Genehmigung angezeigt werden. Diejenigen Beamten, denen die polizeiliche Aufsicht übertragen wird, werden von den Unternehmern zwar angenommen, doch bedarf es dazu der Genehmigung des Ober:Präsidenten, welcher die Vereidigung der Ersteren veranlassen wird. Die Annahme derselben geschieht der Regel nach mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Das Kündigungsrecht steht den Unternehmern zu, doch sind dieselben verpflichtet, davon auch auf Verlangen des Ober:Präsidenten Gebrauch zu machen.

Die Rechte und Pflichten dieser Beamten sollen durch die mit ihnen abzuschließenden Contracte und durch die auf Grund derselben von dem Ober:Präsidenten zu ertheilende Instruction näher bestimmt werden. Während des Dienstes müssen sie solche äußere Kennzeichen an sich tragen, daß ihre Eigenschaft als Aufsichts:Beamte sofort von Jedermann erkannt werden kann. Sollen dieselben Uniform erhalten, so muß dazu besondere Genehmigung eingeholt werden.

9. Dem Staate und in dessen Vertretung dem Ober:Präsidenten, Letzterem jedoch unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Regierungen steht das Recht der Ober:Aufsicht über die verfassungsmäßige Erbauung, Unterhaltung und Verwaltung der anzulegenden Chausseen zu. Der Ober:Präsident ist daher befugt, nicht nur während der Dauer des Baues auf jede ihm geeignet scheinende Weise, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß derselbe den genehmigten Anschlägen gemäß, tüchtig und dauerhaft ausgeführt werde, sondern auch nach dessen Vollendung darauf zu halten, daß die Chaussee unausgesetzt in gutem Zustande erhalten und den bester-

henden Vorschriften gemäß verwaltet werde. Die Unternehmer sind daher verbunden, den hierauf gerichteten Verfügungen der Behörden unweigerlich Folge zu leisten und können widrigenfalls im Verwaltungswege dazu angehalten werden. Insbesondere ist der Ober:Präsident berechtigt, zu verlangen, daß die einkommenden Chaussee:Gefälle vorzugsweise zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Chaussee, ferner zur Ansammlung eines entsprechenden, dem Betrage nach von ihm zu bestimmenden Reserve:Fonds verwendet werden.

Sollten die Unternehmer den Anforderungen wegen vorschriftsmäßiger Erbauung und Unterhaltung nicht genügen: so ist der Ober:Präsident befugt, sämtliche Chaussee:Gefälle und sonstige Einnahmen im Verwaltungswege in Beschlag zu nehmen und mit Hilfe derselben die nöthigen Arbeiten auf Kosten der Unternehmer ausführen zu lassen.

Durch die Ausübung dieses Aufsichts:Rechts sollen jedoch den Unternehmern keine Kosten an Gebühren, Diäten und Reise:Kosten der abgeordneten Commissarien erwachsen.

10. Bei vorausgesetzter tüchtiger Unterhaltung bleiben Unternehmer während eines Zeitraums von dreißig Jahren im ungestörten Besitze der Chausseegeld:Einnahme. Auf den Wunsch der Unternehmer soll dieser Zeitraum, insofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, bis auf fünfzig Jahre ausgedehnt werden können. Nach Ablauf desselben steht dem Fiskus das Rechte zu, die Chaussee den Unternehmern abzukauften. Will Fiskus von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß er solches jenen ein Jahr vorher anzeigen, und ist in diesem Falle verpflichtet, das nach den durch die Ober:Ban:Deputation festgestellten Revisions:Anschlägen (§. 5.) auf den Neubau verwendete Capital nach Abzug der gezahlten Prämie zu ersetzen. Eine Zinsvergütung findet dabei gegenseitig nicht statt; sollten die Unternehmer jedoch bei der Auseinandersetzung den Nachweis zu führen vermögen, daß die Chausseegeld:Einnahme nicht ausgereicht habe, um die Kosten der Unterhaltung der Straße zu decken, so ist Fiskus verpflichtet, das Fehlende außer dem erwähnten Bau:Capitale, jedoch gleichfalls ohne Zinsen, zu ersetzen. Bei dieser Berechnung ist aber der ganze Zeitraum, während dessen den Unternehmern die Einnahme zugestanden und die Unterhaltung obgelegen hat, dergestalt zum Grunde zu legen, daß ein Jahr ins andere gerechnet wird, und dabei als Anfangstermin derjenige Tag anzunehmen, an welchem die Chausseegeld:Hebung auf der ganzen Strecke begonnen hat. Wenn von den Unternehmern Behufs der Unterhaltung Schulden contrahirt und zur Zeit des Kaufs noch nicht bezahlt worden sind, so werden solche vom Fiskus zwar übernommen, ihr Betrag ist aber auf das zu zahlende Kaufgeld in Abrechnung zu bringen.

11. Die Ausfertigung des mit den Unternehmern abzuschließenden Vertrages erfolgt stempel: und gebührenfrei. Auch die Verhandlungen zur Erwerbung der der Expropriation unterworfenen Grundstücke sind stempel:, so wie alle sonstigen Verträge und Verhandlungen der Unternehmer mit den Verwaltungsbehörden des Staats gebührenfrei.

Wird das Bau:Capital durch Actien aufgebracht: so sollen auch diese dem gesetzlichen Stempel nicht unterliegen.

Berlin, den 20 ten März 1842.

Der Finanz:Minister (gez.) Graf von Alvensleben.